



Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig), der
Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrmacher, sowie verschiedener Innungen

Abonnements- u. Insertions-Bedingungen siehe Titelblatt • Nachdruck ist nur nach vorheriger Vereinbarung unter genauer Quellenangabe gestattet

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung, Diebener, Leipzig + Fernsprech-Anschluß Nr. 2991

Nummer 4

Leipzig, 15. Februar 1911

18. Jahrgang

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig).

Bei der im März stattfindenden Handwerkskonferenz wird auch die Aufhebung des § 100q der Gewerbeordnung, für die sich bekanntlich der letzte Handwerkskammertag in seiner Mehrheit ausgesprochen hat, zur Verhandlung kommen. Wir sind zu der Anschauung gelangt, daß den Zwangsinnungen die Gewährung des Rechtes,

Mindestpreise festzusetzen,

ein Allheilmittel nicht bedeuten wird, aus dem einfachen Grunde, weil die meisten Preise für gewerbliche Leistungen sich nicht schablonisieren lassen. Selbst innerhalb des engeren Kreises, den eine Zwangsinnung umfaßt, werden Verschiedenheiten bestehen bleiben müssen, die kein Zwang auf die Dauer niederhalten kann.

Segensreich kann dagegen eine Innung wirken, wenn sie die öffentliche Preisschleuderei, wie sie jetzt noch oft genug zum Schaden der Uhrmacherei von manchen Kollegen betrieben wird, unterbindet. Hier sind schon verheißungsvolle Anfänge gemacht worden und erst kürzlich hat eine Aufsichtsbehörde entschieden: „Es verletzt den Gemeingeist unter den Innungsmitgliedern, wenn einzelne von ihnen durch öffentliche Unterbietung der als ortsüblich festgesetzten Preise sich auf Kosten der übrigen einen vergrößerten Kundenkreis zu verschaffen suchen. Wenn eine Innung, zu deren gesetzlichen Aufgaben es gehört, eine Veröffentlichung der niedrigen Preise verbietet, die die Anlockung von Kunden besonders zu begünstigen geeignet erscheint, so handelt sie im Rahmen ihrer Befugnisse.“

Ob es, wenn diese Spruchpraxis allgemein würde, noch nötig wäre, für die Aufhebung des § 100q einzutreten, könnte zweifelhaft erscheinen, umsomehr als sich dagegen auch erhebliche Bedenken geltend machen. So schreibt Dr. Reiners, der Syndikus der Handwerkskammer zu Aurich, im Deutschen Handwerksblatt folgendes:

„Die Verhandlungen des XI. Deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kammertages zu Stuttgart über die Aufhebung des § 100q der GO. werden maßgebende Kreise veranlassen, sich erneut mit der Frage zu beschäftigen. Es ist zweifellos, daß die Angelegenheit in allen Handwerkerkreisen lebhafter Teilnahme begegnet, ebenso erscheint es mir aber, daß ihre Tragweite vielfach sehr überschätzt wird.“

Abgesehen davon, daß es nur in bestimmten Fällen möglich sein wird, Mindestpreise für Gattungsleistungen herauszukalkulieren, engen die für die Durchführung der Innungsbeschlüsse geltenden Rechtsnormen die Anwendbarkeit erheblich ein.

Zunächst eine Frage: Ist eine Zwangsinnung nach Fortfall des § 100q berechtigt, nicht nur allgemein für alle Mitglieder hinsichtlich genau umschriebener Leistungen Mindestpreise festzusetzen, sondern auch — zwecks tunlichster Berücksichtigung aller Einzelumstände — für einzelne Mitglieder oder Mitgliedergruppen Differentialsätze für der Art nach gleiche Leistungen vorzuschreiben? Das könnte unter Umständen also dazu führen, daß eine Innungskommission für jedes Mitglied besonders die Mindestpreise festsetzte, welche die Vollversammlung zu genehmigen hätte. Hier sieht man sich bereits vor die Frage gestellt, ob derartiges nicht gegen die im Geschäftsleben üblichen guten Sitten verstoßen würde und daher rechtlich überhaupt nicht erzwingbar, sondern nichtig wäre. Jedenfalls ist sicher, daß alle Innungsbeschlüsse über die Festsetzung von Mindestpreisen daraufhin zu prüfen wären, ob sie nicht etwa Gefahr laufen im Falle der Entscheidung durch Verwaltungsbehörde oder Verwaltungsgericht aufgehoben oder für nichtig erklärt zu werden.

Inwieweit wäre nun die Durchführung eines an sich rechtsgültigen Innungsbeschlusses zu erzwingen? Die Innung ist ein öffentlich rechtliches Gebilde, ihre Beschlüsse binden die Mitglieder nur statutarisch auf Grund der §§ 92c und 100c der GO., d. h. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen bis zu 20 Mk. geahndet. Hiergegen kann nicht befristete Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde eingelegt werden, deren Entscheidung gemäß § 96 Abs. 7 nach näherer Bestimmung des Landrechts binnen vier Wochen anfechtbar ist. Eine weitergehende, insbesondere eine privatrechtliche Bindung der Innungsmitglieder kann durch Innungsbeschluß nicht herbeigeführt werden. Die Festsetzung von Vertragsstrafen ist schon aus dem einfachen Grunde unzulässig, weil ein Vertragsverhältnis, sei es der Mitglieder unter sich oder zur Innung, überhaupt nicht vorliegt.

Ebensowenig dürften der Innung privatrechtliche Schadenersatzansprüche gegen den Zuwiderhandelnden gegeben sein, etwa auf Grund des § 823 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches: wegen widerrechtlicher Verletzung des Rechts eines anderen, denn die Innung hätte zu beweisen, daß sie (nicht die Mitglieder) einen Schaden erlitten hat, der mit der Zuwiderhandlung im ursächlichen Zusammenhange steht, und daß ein rechtswidriges Verschulden des Beklagten vorliegt.

Der Nachweis ist seitens der Innung kaum zu erbringen.